



Schutzkonzept der Gemeinde Flühli für die gemeindeeigenen Räume und Anlagen sowie im öffentlichen Raum

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage und Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Aufgrund der Epidemie gibt es verschiedene Massnahmen, Regeln und Verbote. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Ab 1. März 2021 können Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten wieder nachgehen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben von Bund und Kanton und richtet sich an Private, Vereine sowie Organisationen, welche gemeindeeigene Räume und Anlagen nutzen. Der Gemeinderat Flühli setzt auf die Eigenverantwortung der Organisationen und deren Verantwortlichen. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates und der VCov19-Verordnung des Regierungsrates sind die nachfolgenden übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

1. **Die öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde sind für Proben, Trainings, Veranstaltungen und dergleichen geschlossen. Betroffen sind insbesondere folgende Räumlichkeiten: Turnhallen Flühli und Sörenberg, Musikproberäume, Singsaal Schulhaus Flühli und Sörenberg, etc.**
2. **Ausnahmen:**
 - 2.1. **Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport für Kinder und Jugendliche**

Von der Schliessung nicht betroffen ist die Nutzung von Einrichtungen und Räumen in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gemäss Vorgaben des Bundes. Die Benützung der Räume und Anlagen erfolgt unter der Bedingung, dass ein spezifisches Schutzkonzept vorhanden ist und die aktuellen Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden.
 - 2.2. **Aktivitäten im Kulturbereich**

Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 5 Personen und im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen sind zulässig. Vorbehalten bleiben die spezifischen Vorgaben von Bund und Kanton (ohne Körperkontakt, Abstandspflicht, keine Aufführungen, usw.). Nicht gestattet sind Aktivitäten im Gesang von nicht professionellen Chören und Gruppen mit Personen ab Jahrgang 2000 und älter (Proben oder Auftritte).

2.3. Sportanlagen draussen

Sportaktivitäten im Freien, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, sind zulässig. Vorbehalten bleiben die spezifischen Vorgaben von Bund und Kanton (ohne Körperkontakt, Abstandspflicht, keine Wettkämpfe, usw.).

2.4. Bibliothek

Die Bibliothek ist geöffnet. Vorbehalten bleiben die spezifischen Vorgaben von Bund und Kanton (Schutzkonzept, Maskentragpflicht, max. 5 Personen in Innenräumen, usw.).

2.5. Schulbetrieb der Volksschule

Die Nutzung der Räume und Anlagen durch die obligatorischen Schulen richtet sich nach den speziellen Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern und dem entsprechenden Schutzkonzept der Volksschule.

3. Es besteht eine Maskentragpflicht in den Innenräumen öffentlich zugänglicher Einrichtungen.
4. Es besteht eine Maskentragpflicht im öffentlichen Aussenraum, insbesondere bei allen Sammelstellen und den Separatsammelstellen bei der ARA Flühli und Sörenberg sowie allen weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald der erforderliche Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
5. In belebten Fussgängerbereichen besteht eine Maskentragpflicht.
6. Trotz Maskentragpflicht ist der erforderliche Abstand vom 1.5 Meter, wenn immer möglich einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt die Maskentragpflicht.
7. Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal 15 Personen treffen. Versammlungen oder Veranstaltungen sind nicht gestattet.
8. Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten.

Flühli, 1. März 2021

GEMEINDERAT FLÜHLI